

# **Gemeinde Ertingen Landkreis Biberach**

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Festhallen**

Der Gemeinderat hat am 23.01.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

### **I. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Turn- und Festhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Ertingen. Zu ihnen gehören auch die jeweiligen Außenanlagen und Parkplätze. Die Benutzungsordnung bezieht sich auf diesen Bereich.
- (2) Sie dienen dem Sportunterricht der örtlichen Schule, dem Übungsbetrieb der Kindergärten und der sporttreibenden Vereine, sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Sie werden nur überlassen, wenn örtliche Vereine oder Organisationen, örtliche Gastwirte oder gewerbliche örtliche Partydienste als Träger der Veranstaltung auftreten oder mindestens die Bewirtung übertragen erhalten.
- (4) Für private Feste wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern u.ä. werden die Hallen in Ertingen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Mehrzweckhalle in Binzwangen, das Dorfgemeinschaftshaus Erisdorf und die Cafeteria wird auch für Hochzeiten zur Verfügung gestellt, wenn eines der Brautleute in der Gemeinde wohnt, oder der Familienwohnsitz nach der Eheschließung in der Gemeinde ist. Für Familienfeiern wird sie überlassen, wenn der Jubilar in der Gemeinde wohnt. Sie wird außerdem für Feiern ortsansässiger Betriebe bereitgestellt.

#### **§ 2**

#### **Überlassung der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die Benutzung der Turn- und Festhallen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie für die Hallen im Hauptort Ertingen bei der Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt), für die Halle in Binzwangen und Erisdorf bei der Ortsverwaltung besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesem Fällen erst nach Abschluss eines schriftlichen Hallenbenutzungsvertrages benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Am Wochenende sollen die Turn- und Festhallen bevorzugt für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Auch während der Woche haben diese mit Ausnahme des Schulsportes Vorrang vor einer anderen Benutzung. Die Gemeinde erarbeitet gemeinsam mit den Vertretern der Kirchen, Schule, örtlichen Vereinen und Organisationen jährlich im Spätherbst einen Veranstaltungskalender für das darauffolgende Jahr und das erste Quartal des übernächsten Jahres. Die in diesem Kalender enthaltenen Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Sofern bei der Aufstellung des Veranstaltungskalenders Konkurrenzsituationen auftreten, haben Veranstaltungen, die von den örtlichen Vereinen oder Organisationen überwiegend mit eigenen Kräften durchgeführt werden, Vorrang vor anderen Veranstaltungen, z.B. vor reinen Tanzveranstaltungen. Über diesen Zeitraum hinaus werden keine Reservierungen für öffentliche Veranstaltungen vorgenommen.
- (4) Neben den Tagen, an denen gesetzliches Tanzverbot besteht, dürfen in den Hallen außerdem in der Zeit vom 1. Adventssonntag bis 1. Weihnachtsfeiertag und vom Passionssonntag bis Ostersonntag - je einschließlich - keine Tanzveranstaltungen abgehalten werden. Angestrebt wird, die gesamte Fastenzeit (Aschermittwoch bis Ostersonntag) von Tanzveranstaltungen freizuhalten.

- (5) Soweit für die Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind (z.B. gewerbliche Erlaubnisse, Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Polizeistundenverlängerung) sind diese rechtzeitig (in der Regel spätestens eine Woche vor der Veranstaltung) bei den zuständigen Stellen durch den jeweiligen Benutzer einzuholen.
- (6) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Nutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.  
Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Dieser hat in Ertingen dem Schulleiter, in Binzwangen dem Ortsvorsteher alsbald Meldung zu machen. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren Leiter. Sie werden nur überlassen, wenn örtliche Vereine oder Organisationen, örtliche Gastwirte oder gewerbliche örtliche Partydienste als Träger der Veranstaltung auftreten oder mindestens die Bewirtung übertragen erhalten.
- (4) Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bälle, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch.

### **§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Einrichtung, Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnung des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B.. Hausmeister) sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an der Einrichtung, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (5) Hunde dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
- (7) Bei den Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendenschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (8) Der Veranstalter oder Leiter einer Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.
- (9) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerchutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- (10) Veranstaltungen mit einer übermäßigen Belastung des Hallenbodens dürfen nur nach Verlegung eines geeigneten Schutzbodens durchgeführt werden. Die Verwaltung entscheidet im Einzelfall, für welche Veranstaltungen dies gilt.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtung (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (2) Für Verluste und alle über die bauliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher. Daneben haften bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung Einzelpersonen und Veranstaltern zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

## **II. Besondere Bestimmungen für den Turn- und Sportbetrieb**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Die Benutzung der Turn- und Festhallen mit Umkleide- und Geräteräumen einschl. des Gerätes gilt allgemein als erlaubt;
  - a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans
  - b) für den Übungsbetrieb der Kindergärten
  - c) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benützung, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.
- (3) Die Gemeinde stellt im Einvernehmen mit den Vereinen einen Hallenbelegungsplan auf. Der Hallenbelegungsplan wird für die Hallen in Ertingen durch die Gemeindeverwaltung, für die Halle in Binzwangen und Erisdorf durch die Ortsverwaltung im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung gefertigt. Die darin festgelegten Belegungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Das Gebäude muss eine Viertelstunde nach diesen Zeiten verlassen sein.
- (4) Während der Schulferien, hauptsächlich den Sommer- und Weihnachtsferien, können die Turn- und Festhallen zeitweise nicht benutzt werden. Zeit und Dauer werden jeweils im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.
- (5) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle ab 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.

### **§ 8 Besondere Ordnungsvorschriften**

- (1) Bei jeder Benutzung für den Sportbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen. Die Schlüssel sind bei den Hallen in Ertingen in der Regel beim Hausmeister. In Binzwangen und Erisdorf erhalten die vom Sportverein benannten

Übungsleiter einen Schlüssel ausgehändigt. Der Sportverein verpflichtet sich, für die Rückgabe des Schlüssels zu sorgen, wenn die Tätigkeit des Übungsleiters beendet wird. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach Benutzung der Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Duschen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist und für das Abschließen der Halle zu sorgen. Ohne den verantwortlichen Leiter darf die Turn- und Festhalle nicht betreten werden. Der Zutritt zu den Hallen erfolgt

- a) bei der Halle an der Bahnhofstraße über den Haupteingang an der Nordseite
- b) bei der Halle in Binzwangen ausschließlich über den Sportlereingang an der Ostseite im Hanggeschoss.
- c) beim Dorfgemeinschaftshaus über den Nebeneingang.

Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Turnhalle nicht von Unbefugten betreten wird. Für den Sportbetrieb dürfen nur die dazu bestimmten Räume (Hallen, Umkleideräume, Duschen) benutzt werden.

- (2) In den Turn- und Festhallen mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen (auch keine schwarzen Striche u.a.) hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist untersagt. Diese sind vor dem Betreten des Gebäudes zu reinigen und auszuziehen.
- (3) Die Duschen können nach den Sportstunden benützt werden. Sie sind sofort nach Gebrauch wieder abzustellen. Es darf kein Wasser unnötig verbraucht werden. Mutwilliges Planschen oder gegenseitiges Bespritzen ist untersagt.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbare Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
- (5) Bei Ballspielen in den Turn- und Festhallen dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder an Gebäuden entstehen.

Beim Fußballspielen sind leichte Trainingsbälle zu verwenden. In der Halle an der Bahnhofstraße und in der in Binzwangen und Erisdorf dürfen Personen, die über das Jugendalter (A-Jugend) hinaus sind, nicht Fußball spielen.

- (6) Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
- (7) Die Regulierung der Be- und Entlüftungsanlage sowie die Bewegung des Trennvorhangs dürfen nur vom verantwortlichen Leiter oder vom Hausmeister bedient werden.
- (8) Das Rauchen in den Turn- und Festhallen einschl. Nebenräumen ist bei Benutzung für den Sportunterricht sowie dem Spiel- und Übungsbetrieb nicht gestattet. Während dieser Benützungzeiten darf auch keine Bewirtung den Turn- und Festhallen stattfinden.
- (9) Der Lehrer bzw. Übungsleiter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird. Während des Übungsbetriebes der Schule übt der Schulleiter, während des Übungsbetriebes der Vereine der Übungsleiter, außerhalb dieser Zeiten der Hausmeister als Beauftragter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es wird gebeten, durch gegenseitige Rücksichtnahme sich und den anderen Sportlern den Aufenthalt in der Turnhalle so angenehm wie möglich zu machen. Der jeweils Verantwortliche ist befugt, während der Sportstunden Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen, oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus den Räumen der Turn- und Festhallen zu entfernen!

Diesen Personen kann der Zutritt zur Turnhalle zeitweise oder dauernd untersagt werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Dem Bürgermeister und für die Halle in Binzwangen und Erisdorf dem Ortsvorsteher, oder einem von ihm im Einzelfall Beauftragten, bleibt es vorgehalten, jederzeit das Hausrecht an sich zu ziehen und auszuüben.

### **III. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen**

#### **§ 9**

#### **Herrichten, Ausschmücken der Halle**

- (1) Der Hausmeister hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Dauer der Veranstaltung offen gehalten werden.
- (2) Zur Ausschmückung der Turn- und Festhallen dürfen nur schwer entflammbare oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen, das Auf- und Abtischen, sowie den Bühnenauf- und -abbau hat der Veranstalter selbst zu besorgen.  
Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der übliche Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die dem Veranstalter nach Abs. 3 obliegenden Pflichten müssen, wenn am darauffolgenden Tag ein Schultag ist, in den Hallen in Ertingen am nächsten Tag nach der Veranstaltung um 7.30 Uhr erfüllt sein. In den übrigen Fällen müssen sie um 12.00 Uhr erledigt sein. Im Einzelfall kann in Ertingen durch die Gemeinde, in Binzwangen durch die Ortsverwaltungen Ausnahmen zugelassen werden. Bis zu den vorstehenden Zeiten müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein. „Alle durch den Veranstalter benutzten Räume sind so zu übergeben wie sie übernommen worden sind (Nassreinigung sämtlicher benutzter Räume, z. B. WC, Flure, Umkleidekabinen und Duschräume usw.). Der Hallenboden ist besenrein zu hinterlassen.

Alle durch den Veranstalter benutzten Räume sind so zu übergeben wie sie übernommen worden sind. (Nassreinigung sämtlicher benutzter Räume z. B. WC, Flure, Umkleidekabinen, Duschräume usw.) der Hallenboden ist besenrein zu hinterlassen.

#### **§ 10**

#### **Bestimmungen für die Bewirtung**

- (1) Der Veranstalter hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde Ertingen ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.
- (2) Die Küchen und weiteren Einrichtungen zur Bewirtung sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt.  
Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung, bzw. nach Abschluss der Putz- und Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter die Bewirtungseinrichtungen (Küche, Getränkeraum, Bar, Kühlraum u.ä.) und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar kaputtgegangen oder abhanden gekommen und die Einrichtungen beschädigt worden sind. Der Veranstalter hat kaputtgegangenes oder abhandengekommenes Inventar sowie die Kosten für die Reparaturen, bzw. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen.  
Bei unzureichender Reinigung und Ablauf einer Nachfrist von einem halben Tag lässt die Gemeinde die Einrichtung und das Inventar auf Kosten des Veranstalters selbst reinigen. Für evtl. notwendiges Reinigen des Inventars bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

Die Veranstalter sind verpflichtet, alkoholfreie Getränke wie Bluna, süßen Sprudel, Coca-Cola, Spezi oder sauren Sprudel billiger anzubieten, als der 1/2 l Bier verkauft wird.

- (3) Einweggeschirr darf nicht benutzt werden.

## § 11

### Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter muss an der Eingangstüre zum Gebäude (Glastüre) eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen müssen, dass
  - a) Keine Personen in die Halle kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz zur jeweiligen Veranstaltung nicht kommen dürfen (z.B. bei Tanzveranstaltungen keine Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren)
  - b) Stark alkoholisierte Personen nicht in die Halle gelassen werden
  - c) Personen in einer Kleidung, die geeignet ist, andere Personen zu verletzen, nicht in die Halle gelassen werden.
  - d) Keine Flaschen und Getränke aus der Halle hinausgenommen werden. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen, die im Freien stattfinden.
  - e) Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit eingehalten wird.
- (2) Sofern Eintritt kassiert wird, sind die Kassierer an der Eingangstüre zum Gebäude zu postieren. Bei kulturellen Veranstaltungen kann die Kasse an die Halleneingangstüre verlegt werden.
- (3) Der Zugang zur Halle ist ab 0.30 Uhr zu schließen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Personen eingelassen werden, die sich bereits vor diesem Zeitpunkt in der Veranstaltung befanden. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist durch ausreichende und geeignete Kräfte (mind. 2 Personen) durch den Veranstalter zu überwachen.
- (4) Es dürfen nur soviel Personen eingelassen werden, wie in der Halle geordnete Sitzplätze (Stühle, Bänke) zur Verfügung stehen. Dies sind in der Festhalle

	bei Reihen- Bestuhlung	bei Bestuhlung mit Tischen
Halle Bahnhofstraße	350 Personen	240 Personen
Mehrzweckhalle Binzwangen	400 Personen	280 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Erisdorf	300 Personen	200 Personen
Cafeteria	60 Personen	60 Personen

- (5) Der Veranstalter hat darauf einzuwirken, dass die entsprechend beschilderten Eingangsbereiche der Hallen und die Rettungswege von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.  
Bei der Halle in Binzwangen darf der Hof zwischen Halle und Ortsverwaltung von Festbesuchern nicht als Parkplatz benutzt werden. Die Mitwirkenden können ihn im unbedingt notwendigen Maß benutzen.
- (6) Die jeweiligen Bühnen dürfen zum Tanzen durch die Besucher nicht benutzt werden.

## § 12

### Besondere Bestimmungen für das Dorfgemeinschaftshaus in Erisdorf

- (1) Im Dorfgemeinschaftshaus dürfen keine regelmäßigen wöchentlichen Proben des Musikvereins Erisdorf oder anderer ähnlichen Musikgruppen erfolgen. Vor einer Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus dürfen jedoch je zwei Proben durch die auftretenden Musikgruppen jeweils abgehalten werden.
- (2) Im Jahr werden maximal 12 über 22.00 Uhr und längstens 1.00 Uhr, und 2 bis 3.00 Uhr gehende öffentlichen Abendveranstaltungen genehmigt.
- (3) Der Hauptzugang über das Foyer darf von Besuchern nur bei Festveranstaltungen benutzt werden.

#### **IV. Entgelte**

##### **§ 13 Entgelterhebung**

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.03.2000 beschlossene Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.

Ertingen, 23.01.2023

Jürgen Köhler  
Bürgermeister

**Gemeinde Ertingen  
Landkreis Biberach**

**Entgeltordnung für die Nutzung der Turn- und Festhallen der Gemeinde Ertingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Gemeinde beschlossen

**I. Benutzungsentgelte**

**1 Mehrzweckhalle Bahnhofstraße**

	<b>netto</b>
1 Benutzungsentgelt	je Tag 35,00 €
2 Zuschlag für Faschings-, Konzert-, Disco- und Tanzveranstaltungen bei denen ausschließlich bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung eingesetzt werden sofern an der Veranstaltung kein besonderes kulturelles Interesse der Allgemeinheit besteht	je Tag 115,00 €
3 Nutzung von Betriebseinrichtungen	
3 .1 Benutzung der Küche	je Tag 25,00 €
3 .2 Benutzung der variablen Bühne	je qm 2,00 €
3 .3 Benutzung der variablen Bühne für auswärtige Benutzer	je qm 6,00 €
4 sonstige Nebenkosten	
4 .1 Strom / Heizung	je Tag 30,00 €

**2 Binsenberghalle Binzwangen**

1 Benutzungsentgelt	je Tag 50,00 €
2 Zuschlag für Faschings-, Konzert-, Disco- und Tanzveranstaltungen bei denen ausschließlich bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung eingesetzt werden sofern an der Veranstaltung kein besonderes kulturelles Interesse der Allgemeinheit besteht	je Tag 115,00 €
3 Nutzung von Betriebseinrichtungen	
3 .1 Lautsprecherbenutzung	je Tag 6,00 €
3 .2 Benutzung der Theke (mit Ausgabe belegter Wecken oder Brezeln)	je Tag 15,00 €
3 .3 Benutzung der gesamten Kucheneinrichtung	je Tag 30,00 €
3 .4 Bei Hochzeiten, Familien- oder Betriebsfeiern anstelle der Gebühr nach Nr. 3.2 und 3.3	je Tag 115,00 €
3 .5 Benutzung der variablen Bühne	je qm 2,00 €
3 .6 Benutzung der variablen Bühne für auswärtige Benutzer	je qm 6,00 €
3 .7 Bühnenbeleuchtung (Für die Theaterfreunde Binzwangen ist die Beleuchtung frei)	30,00 €
4 sonstige Nebenkosten	
4 .1 Strom / Heizung	je Tag 30,00 €

**3 Dorfgemeinschaftshaus Erisdorf**

1 Benutzungsentgelt	je Tag 45,00 €
2 Zuschlag für Faschings-, Konzert-, Disco- und Tanzveranstaltungen bei denen ausschließlich bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung eingesetzt werden sofern an der Veranstaltung kein besonderes kulturelles Interesse der Allgemeinheit besteht	je Tag 170,00 €



3	Nutzung von Betriebseinrichtungen		
3.1	Lautsprecherbenutzung	je Tag	6,00 €
3.2	Benutzung der Theke (mit Ausgabe belegter Wecken oder Brezeln)	je Tag	15,00 €
3.3	Benutzung der gesamten KÜcheneinrichtung	je Tag	30,00 €
3.4	Bei Hochzeiten, Familien- oder Betriebsfeiern anstelle der Gebühr nach Nr. 3.2 und 3.3	je Tag	115,00 €
3.5	Benutzung der variablen Bühne	je qm	2,00 €
3.6	Benutzung der variablen Bühne für auswärtige Benutzer (Im Dorfgemeinschaftshaus gehören 22 Elemente zur Grundausstattung)	je qm	6,00 €
3.7	Bühnenbeleuchtung		30,00 €
4	sonstige Nebenkosten		
4.1	Strom / Heizung	je Tag	30,00 €
5	Pauschalen		
5.1	Beerdigungsfeier und Frühstückbrunch	je Tag	80,00 €

#### 4 Cafeteria in der Seniorenwohnanlage

1	Benutzungsentgelt	je Tag	150,00 €
1.1	Ermäßigung für Bewohner und Eigentümer	je Tag	75,00 €
1.2	Zuschlag für Auswärtige	je Tag	75,00 €

#### II Personalstellung

1	Hausmeister	je Std.	33,00 €
2	Hilfskräfte (nur für Auf-/Abstuhlen) pauschal	je Std.	22,00 €
3	Reinigungspersonal für Räume, wenn diese entgegen der Benutzungsordnung nicht besenrein zurückgegeben werden (aufgrund Rapport)	je Std.	33,00 €

#### III Mehrwertsteuer

Die Preise nach Nummer I und II sind Netto-Preise. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

#### IV Befreiungen

- 1 vom Benutzungsentgelt sind befreit
  - 1.1 der Schulsport im Rahmen des Stundenplans
  - 1.2 der Übungsbetrieb Sporttreibender örtlicher Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten und der erlaubte Sportbetrieb
  - 1.3 Veranstaltungen von Schule und Kindergarten
  - 1.4 Hauptproben örtlicher Verein und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen
  - 1.5 kirchliche und soziale Veranstaltungen
  - 1.6 für jeden örtlichen Verein und Organisation eine Veranstaltungstag im Jahr nach freier Wahl
  - 1.7 sportliche Veranstaltungen und Versammlungen örtlicher Vereine, wenn kein Entgelt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt.
- 2 vom Benutzungsentgelt nach I Nr. .3
  - 2.1 für die katholische Kirchengemeinde Erisdorf 4 Veranstaltungstage im Jahr nach freier Wahl
- 3 vom Benutzungsentgelt nach I Nr. .4
  - 3.1 für alle Veranstaltungen der Gemeinde ist das Entgelt nur 1 x im Jahr zu entrichten.

#### V Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist, soweit nicht anders vereinbart, der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

#### VI Fälligkeit

1. Die Benutzungsentgelte entstehen mit der Genehmigung gegenüber dem Veranstalter
2. Die Benutzungsentgelte für örtliche Veranstalter werden mit den sonstigen Nebenkosten und Einzelabrechnungen für die Personalstellung sowie die Kostenabrechnungen für zusätzliche Ausstattungswünsche nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Kosten für Brandwachen sowie Gebühren nach anderen gesetzlichen Vorschriften werden gesondert in Rechnung gestellt.

**VII Inkrafttreten**

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 24.01.2023 in Kraft.

Ertingen, 23.01.2023

Jürgen Köhler  
Bürgermeister